

Verein zur Förderung der KGS Jena e.V.

Wöllnitzer Str. 1, 07749 Jena

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Unter dem Namen "Verein zur Förderung der KGS Jena e.V." schließen sich Eltern, Lehrer, Schüler, Ehemalige, Freunde und Förderer dieser Jenaer Schule zusammen.
- Der Förderverein hat seinen Sitz in Jena und führt den Namen "Verein zur Förderung der KGS Jena e.V."
- Der Förderverein ist beim Amtsgericht Jena unter der Registriernummer V 393 eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

- Der Förderverein unterstützt die Kooperative Gesamtschule Jena bei der Erfüllung von pädagogischen, organisatorischen und kulturellen Aufgaben, sowie der Abwicklung finanzieller Leistungen wie der Schuljugendarbeit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden.
- Der Verein wird keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- Der Verein verfolgt demnach Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.
- Der Verein darf klassen- oder zweckgebundene Spenden entgegennehmen und diese quittieren. Er tritt in diesem Falle als Mittler auf.

§ 3 Mitgliedschaft

- Die Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen sein. Juristische Personen dürfen keine politischen Vereinigungen repräsentieren.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung und dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft wird durch jährliche Mitgliedsbeiträge aufrechterhalten. Das Mitglied ist für den pünktlichen Eingang des Beitrages selbst verantwortlich. Es kann hierfür eine Einzugsermächtigung erteilen. Ist der Einzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich, stellt es den Verein von den hierfür entstandenen Kosten frei.
- Jedes Mitglied hat das Recht und die Aufgabe, die Arbeit des Fördervereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - freiwilligen Austritt
 - Einstellung der Beitragszahlung
 - Ausschluss oder
 - Auflösung des Vereins.
- Der freiwillige Austritt ist dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus gewichtigen Gründen nach Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Einem ausgeschlossenen Mitglied sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist dem Vorstand innerhalb eines Monats anzuzeigen.

- Die Mitgliedschaft im Förderverein erlischt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem kein Beitrag geleistet wurde.
- Der Mitgliedsbeitrag beträgt 8 Euro pro Jahr. Für Schüler, Studenten und Azubis beträgt er 2,50 Euro pro Jahr.

§ 4 Organe

- Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat

§ 5 Der Vorstand

- Der Vorstand des Fördervereins besteht aus mindestens vier ehrenamtlich tätigen natürlichen Personen.
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Kassenverwalter
 - dem Schriftführer
- Der Vorstand ist aus den zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern zu wählen.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, wird diese Position für die Dauer der verbleibenden Wahlperiode nachgewählt.
- Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Der Kassenverwalter zeichnet gemeinsam mit einem vom Vorstand benannten Mitglied des Vereines für alle Zahlungen verantwortlich. Über die Annahme von Spenden entscheidet der Vorstand. Neben Geldspenden können auch Sach- oder Dienstleistungsspenden angenommen werden.
- Der Vorstand betraut zwei Mitglieder mit der Aufgabe die Kassenprüfung. Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen. Die Prüfer erstatten im zweijährlichen Abstand der Mitgliederversammlung Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen. Es hat ein Wechsel der betrauten Mitglieder zu erfolgen. Bei Unregelmäßigkeiten im Kassenbestand ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
- Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und deren Verhandlung zu führen.
- Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar für den Vorstand.
- Für eine Beschlussfassung des Vorstandes ist die einfache Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist befugt, in allen Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, die für den Vorstand bindend sind.
- Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - Die Wahl des Vorstandes (Wahlperiode 2 Jahre),
 - Die Genehmigung der Zweijahresrechnungsprüfung und die Entlastung des Vorstandes,
 - Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins,
 - sonstige Maßnahmen, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens im zweijährlichen Abstand bindend einzuberufen. Die Frist für den Zugang der Einladungen beträgt drei Wochen vorm Termin. Bei Bedarf kann der Vorstand die Mitgliederversammlung jederzeit mit der o. g. Frist einberufen. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben. Ebenfalls wird eine Mitgliederversammlung einberufen wenn das eine Minderheit von (1/10) der Mitglieder wünscht bzw. das Interesse des Vereins das erfordert.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss ist dann gültig, wenn dieser vorher mit der Tagesordnung bekannt gegeben war und mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.
- Anträge können während einer Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einfacher Mehrheit beschließen.
- Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Die zu führenden Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu unterschreiben.
- Die Wahl erfolgt nach der Kandidatenbestimmung offen und im Block. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit, so kann die Mitgliederversammlung die Anerkennung der relativen Mehrheit oder die Einzelabstimmung für die Kandidaten festlegen.

§ 7 Beirat

- Der Beirat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
1 Schüler, 1 Elternteil, 1 technisches Personal, 1 Lehrer, 1 Vertreter der Schulleitung
Der Beirat wird vom Vorstand benannt. Er kann angehört werden zu Entscheidungen des Vorstandes die dem Beirat zur Diskussion vorgelegt werden, z.B. Förderanträge über hohe Beträge (ab 500 €), Erweiterungen des Angebotes.

§ 8 Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr beginnt nach erfolgter Kassenprüfung und endet mit dem Erfolgen der Kassenprüfung. Im Regelfall beginnt das Geschäftsjahr zum 01.03. des jeweiligen Jahres und endet mit dem 28. bzw. 29.02. des Folgejahres.

§ 9 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Bildung und Erziehung an der staatlichen Kooperativen Gesamtschule "Adolf Reichwein" in Jena.